



Senat 2

## **BESCHWERDEVERFAHREN**

*Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.*

*Im vorliegenden Fall führte der Senat 2 des Presserats aufgrund einer Beschwerde eines Betroffenen ein Verfahren durch (Beschwerdeverfahren). In diesem Verfahren ist der Presserat ein Schiedsgericht iSd. Zivilprozessordnung.*

*Der Beschwerdeführer sowie die Medieninhaberin der „OÖ Nachrichten“ haben sich der Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats unterworfen.*

## **ENTSCHEIDUNG**

Der Senat 2 hat durch seine Vorsitzende Mag.<sup>a</sup> Andrea Komar und seine Mitglieder Dr. Andreas Koller, Arno Miller und Dkfm. Milan Frühbauer in dem Beschwerdeverfahren aufgrund der von dem **Beschwerdeführer C.** gegen die **Beschwerdegegnerin OÖN Redaktion GmbH & Co KG**, Promenade 23, 4010 Linz, als Medieninhaberin der „OÖ Nachrichten“, **wegen des Artikels „Schüsse auf Gendarmen“**, erschienen am 07.07.2016 auf Seite 27 der „OÖ Nachrichten“, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 13.12.2016 wie folgt entschieden:

***Die Beschwerde wird abgewiesen.***

## BEGRÜNDUNG

Im beanstandeten Artikel wird zu Beginn über die Ermordung eines 23-jährigen Polizisten während eines Einsatzes Mitte 2016 berichtet. Im Anschluss wird der Mord an einem anderen Polizisten im Jahr 1992 in Erinnerung gerufen. Wegen dieser anderen Mordtat ist der Beschwerdeführer zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt worden.

Der Beschwerdeführer kritisiert den Zeitpunkt des Artikels und die Veröffentlichung seines vollen Namens. Er sieht durch den Artikel sowie insbesondere die Namensnennung seine mögliche bedingte Entlassung sowie seine Resozialisierung gefährdet. Jedes Jahr, wenn er eine Eingabe für eine Anhörung und eine bedingte Entlassung mache, finde sich in einer Zeitung zeitnah ein Bericht über seine Tat. Dies wirke sich nachteilig auf seine Chance auf bedingte Entlassung aus. Auch heuer bestehe dieser zeitliche Zusammenhang (Eingabe am 30.6.2016, Artikel am 7.7.2016). Außerdem stimme die Schilderung des Tathergangs nicht.

In einer Stellungnahme der OÖN werden die Vorwürfe zurückgewiesen. Das Datum der Erscheinung des Artikels habe nichts mit einer möglichen Haftentlassung von C. zu tun, sondern mit der Berichterstattung über einen ähnlichen Fall, bei dem es Parallelen zur Tat Cs gebe. Außerdem sei der Sachverhalt von der Exekutive wie dargestellt ermittelt worden. Da Herr C. rechtskräftig verurteilt sei und sich weiterhin in Haft befinde, entfalle nach Ansicht des Mediums der besondere Persönlichkeitsschutz.

Der Senat hält zunächst fest, dass der Sachverhalt im Artikel neutral wiedergegeben wird. Er zweifelt nicht daran, dass der Tathergang korrekt beschrieben ist.

Nach Auffassung des Senats gibt es auch keinen Anhaltspunkt dafür, dass die Veröffentlichung des Artikels in irgendeinem Zusammenhang mit dem Antrag des Beschwerdeführers auf bedingte Entlassung steht. In der Berichterstattung wird auch nicht darauf Bezug genommen. Der Anlass dafür, dass im Artikel der Mordfall des Beschwerdeführers wieder aufgegriffen wird, ist vielmehr ein anderer Mord an einem Polizisten, der kurz vor dem Erscheinen des Artikels verübt worden ist. Der Artikel handelt allgemein von Mordfällen mit Polizisten als Opfern. Dafür spricht auch die Anmerkung am Ende des Artikels, dass „tödliche Angriffe auf Polizisten in Österreich die Ausnahme“ seien.

Der Beschwerdeführer und Täter hat seine Strafe noch nicht verbüßt. Der Senat erachtet es daher als zulässig, über den Mordfall zu berichten. Der Beschwerdeführer hat schwerwiegende Verbrechen begangen: Nach einer von ihm verursachten Sprengstoffdetonation hat er einen Polizisten erschossen und zwei weitere lebensgefährlich verletzt. Er muss daher damit rechnen, dass auch noch Jahre nach der Tat darüber berichtet wird. Bei solchen schwerwiegenden Straftaten ist das Informationsinteresse der Öffentlichkeit entsprechend groß, die Berichterstattung über Verbrechen und ihren Konsequenzen dient auch der Abschreckung und Prävention.

Dennoch empfiehlt der Senat für die Zukunft, in derartigen Fällen den Namen des Täters nicht zu erwähnen bzw. zumindest abzukürzen. Es ist nicht auszuschließen, dass die Namensnennung die Resozialisierung und das Fortkommen des Beschwerdeführers nach einer etwaigen Entlassung erschwert. Da der Beschwerdeführer noch nicht vorzeitig entlassen worden ist, tritt der Resozialisierungsgedanke allerdings in den Hintergrund. Bei der Prüfung der vorzeitigen Entlassung

selbst spielt der Bericht über die Tat des Beschwerdeführers wohl keine Rolle. Bei der Entscheidung darüber, ob ein Häftling bedingt entlassen werden soll oder nicht, ist stets in den Straftat Einsicht zu nehmen. Die Tat des Beschwerdeführers ist den Entscheidungsträgern also hinreichend bekannt. Auch ohne Namensnennung wüssten die Entscheidungsträger, wer gemeint ist, weil sie mit den genauen Umständen der Tat vertraut sind.

Insgesamt betrachtet verstößt der vorliegende Artikel nach Auffassung des Senats nicht gegen den Ehrenkodex für die österreichische Presse. Der Senat weist die Beschwerde somit gemäß § 14 Abs. 2 lit. b der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Presserates ab.

Österreichischer Presserat  
Mag.<sup>a</sup> Andrea Komar  
Vors. des Beschwerdesenates 2  
13.12.2016